

Beschluss des Akkreditierungsrates zum Umgang mit wesentlichen Änderungen aufgrund des Pflegestudiumstärkungsgesetzes

5

Das Pflegestudiumstärkungsgesetz sieht Änderungen im Gesetz über die Pflegeberufe (PflBG) und in der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für die Pflegeberufe vor, die zu Änderungen in den Studienkonzepten von primärqualifizierenden Pflegestudiengängen führen, welche zu verschiedenen Zeitpunkten (zum 01.01.2024 und 01.01.2025) in Kraft treten werden und von den Hochschulen umzusetzen sind.

10

Um den Verwaltungsaufwand für Hochschulen zu reduzieren, beschließt der Akkreditierungsrat, dass die Anzeige von aus dem Pflegestudiumstärkungsgesetz resultierenden wesentlichen Änderungen gemäß § 28 MRVO beim Akkreditierungsrat gebündelt im Jahr 2025 erfolgen kann.

15

Der Akkreditierungsrat macht darauf aufmerksam, dass Hochschulen den Nachweis der berufsrechtlichen Eignung durch die zuständige Landesbehörde mit der Anzeige von wesentlichen Änderungen an den Akkreditierungsrat einreichen, sofern dieser Nachweis zu diesem Zeitpunkt schon vorliegt. Weitere Informationen zum Verhältnis der Akkreditierung von Studiengängen und der Prüfung der berufsrechtlichen Eignung können FAQ 17 entnommen werden (<https://www.akkreditierungsrat.de/de/faq/thema/17-reglementierte-berufe>).

20

Der Akkreditierungsrat weist darauf hin, dass sich der Beschluss auf für nach neuem Akkreditierungsrecht programmakkreditierte Studiengänge erstreckt. Für diejenigen Studiengänge, die nach altem Akkreditierungsrecht programmakkreditiert wurden, ist diejenige Agentur für die Bearbeitung und Bewertung der wesentlichen Änderungen zuständig, die den Studiengang akkreditiert hat; Änderungsanzeigen sind entsprechend bei den jeweiligen Agenturen zu stellen. Für weitere Informationen zur Anzeige wesentlicher Änderungen verweist der Akkreditierungsrat auf FAQ 18 (<https://akkreditierungsrat.de/index.php/de/faq/thema/18-wesentliche-aenderungen>).

25